

Bundessozialgericht

- 4 RJ 279/72 -

Zugestellt am  
13. Dezember 1973

Reg. Obersekretär  
als Urk. Beamter  
der Gesch. Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 28. November 1973 durch seine Richter Dr. E c k e r , M ü l l e r , Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter S c h m i d t und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Juli 1972 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin - 1935 geboren - leidet an einer Querschnittslähmung als Folge einer tuberkulösen Gehirnhautentzündung. Sie ist im Gehen und Stehen stark behindert, die Statik ihrer Wirbelsäule ist beeinträchtigt und die Blasenentleerung gestört. 1966 und 1967 wurden die statischen Verhältnisse durch orthopädische Eingriffe stabilisiert, die Möglichkeit der Fortbewegung erleichtert und ein Dauerkatheter angelegt. Im November 1967 übernahm die Klägerin für mehrere Stunden täglich Schreibarbeiten, die sie zu Hause verrichten konnte. Diese Beschäftigung gab sie im Juni 1968 wieder auf.

Ihren Antrag auf Bewilligung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. November 1968 ab, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei. Vor ihrer Erkrankung hatte die Klägerin eine Versicherungszeit von nur 53 Beitragsmonaten zurückgelegt. Die zwischen November 1967 und Juni 1968 aufgewendeten Beiträge ließ die Beklagte nicht als für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wirksam gelten; diese Beiträge seien während der Erwerbsunfähigkeit der Klägerin entrichtet worden (§ 1247 Abs. 3, § 1255 Abs. 8, § 1258 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Die Beklagte nahm an, das Leistungsvermögen der Klägerin habe durch die erwähnten orthopädischen und urologischen Behandlungen nicht in der Weise erhöht werden können, daß die Klägerin eine Erwerbstätigkeit beachtenswerten Umfangs habe ausüben können; zwischenzeitlich habe sie auf Kosten der Gesundheit gearbeitet.

Der Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat sie abgewiesen. Es hat angenommen, die ärztlichen Bemühungen hätten 1967 dazu geführt, daß die Klägerin in einem gewissen Ausmaß wieder erwerbsfähig geworden und eine versicherungspflichtige Tätigkeit gegen leistungsangemessene Entlohnung habe ausüben können. Sie

- 3 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sei zwar nach wie vor berufsunfähig, nicht aber erwerbsunfähig gewesen. Infolgedessen habe sie im Hinblick auf den Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit Beiträge mit Rechtserfolg leisten können. Der Rentenanspruch sei jedoch nicht begründet, weil für ein erneutes Abgleiten der Klägerin in die Erwerbsunfähigkeit, und zwar unmittelbar nachdem sie mit 61 Beitragsmonaten die Wartezeit erfülle, der erforderliche Nachweis fehle. Die zur Sache befragte Ärztin Obermedizinalrätin Dr. G. [REDACTED] habe eine gesundheitliche Verschlechterung lediglich auf Grund von Angaben der Klägerin für möglich gehalten, ohne dies aber objektiv belegen zu können. - Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin hat das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Sie beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen. Die Revision hat an dem angefochtenen Urteil auszusetzen, daß es auf fehlerhafter Beweiswürdigung und unzureichender Sachaufklärung beruhe.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist zulässig. Mit ihr hat die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel formgerecht geltend gemacht (§ 162 Abs. 1 Nr.2, § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision führt aus, das Berufungsgericht habe eine von dem Gutachten der Sachverständigen Dr. G. [REDACTED] abweichende Auffassung für richtig gehalten, ohne für seine andere Ansicht genügend Rückhalt zu haben. Diesen Rückhalt habe es mangels eigener Fachkenntnisse auf



- 4 -

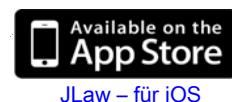
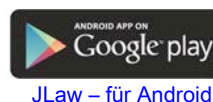
medizinischem Gebiet in einem weiteren Gutachten suchen müssen. Den Unterschied zwischen der tatsächlichen Feststellung im Berufungsurteil und der ärztlichen Stellungnahme erblickt die Revision darin, daß das Berufungsgericht für eine Verschlimmerung im gesundheitlichen Befinden der Klägerin in den Jahren 1967 und 1968 keinen Anhalt gefunden habe. Demgegenüber hat die Ärztin bekundet, daß sie bei einer Untersuchung im Oktober 1968 im Vergleich zu vorherigen Befunderhebungen eine gewisse Verschlechterung tatsächlich bestätigen mußte. Für dieses Resultat - so argumentiert die Revision - habe die Sachverständige angeführt, daß der Schienenhülsenapparat, mit dem die Klägerin 1967 versorgt worden sei, nicht mehr habe gebraucht werden können. Auch seien die Lähmungserscheinungen wieder erheblich gewesen. Die hochgradig gestörte Statik und die chronische Harnwegsinfektion hätten die von der Klägerin geklagten Kreuzschmerzen erklärt.

Das Revisionsvorbringen trifft zu. Das Berufungsgericht hat die Divergenz zwischen der von der Ärztin Dr. G. abgegebenen Schilderung und seiner Beweismwürdigung auch selbst gesehen, daraus aber nicht den rechtlich gebotenen Schluß gezogen. Dem Berufungsgericht kann schon nicht ohne weiteres in der Erwägung gefolgt werden, daß die Sachverständige für ihre Folgerungen die Angabe des objektiven Befundes habe vermissen lassen. Sie hat dafür, wie oben angeführt worden ist, einige, wenn auch wenige Erläuterungen gegeben. Wenn dem Berufungsgericht die Darlegungen der Sachverständigen nicht ausreichend begründet erschienen, so hätte es versuchen sollen, sich durch Rückfrage bei dieser Ärztin oder durch Erkundigungen bei anderen Fachärzten weitere Gewißheit zu verschaffen. Daß Frau Dr. G. keine zusätzlichen Hinweise für ein weiteres Absinken der Leistungskraft der Klägerin mitteilte, erlaubte nicht schlechthin die Deutung, daß diese Tatsache auch nicht eingetreten sei.

- 5 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsurteil ohne den angeführten Mangel anders ausgefallen wäre. Die Revision ist daher begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, damit die nötigen Beweiserhebungen nachgeholt werden können.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)